



# HAUSORDNUNG

Die Hausordnung ist Bestandteil des Dauernutzungsvertrages:

## 1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme soll insbesondere die Nacht-, Mittags-, und Feiertagsruhe schützen. Es sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) Nachtruhe: 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr morgens.
- b) Mittagsruhe: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- c) Es ist verboten Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

## 2. Sorgfaltsgebote

- a) Die Hauseingangstüre und auch die Zugangstüren zu den Kellerräumen sind stets zu schließen. Aus Sicherheitsgründen ist darauf zu achten, dass fremde Personen nicht in das Haus kommen können.
- b) Die Wohnung sollte auf längere Zeit (z. B. Urlaub) nicht unbeaufsichtigt bleiben. Sorgen Sie für eine regelmäßige Leerung des Briefkastens und ausreichende Erwärmung bei Frostgefahr.
- c) Das Ausgießen sowie das Ausschütteln aus den Fenstern oder von den Balkonen ist verboten.
- d) Haushaltsgeräte wie z.B. Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw. sollten nach 22.00 Uhr nicht mehr benutzt werden.
- e) Das Treppenhaus und die gemeinschaftlichen Räume im Haus sind keine Spielflächen.
- f) Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Spielzeug, Schuhe, Kinderwagen, Fahrräder, Möbel etc.) im Treppenhaus ist untersagt, Pflanzenschmuck kann im Treppenhaus aufgestellt werden, sofern die Pflanzen den Fluchtweg bei Gefahr nicht versperren.
- g) Im Keller und Speicher darf wegen Brandgefahr nicht mit offenem Licht bzw. Feuer hantiert werden. Es dürfen auch keine Mofas/Motorroller u.s.w. und Kraftstoffe innerhalb des Hauses abgestellt werden.
- h) Bei niedrigen Außentemperaturen sind die Fenster der Allgemeinräume generell geschlossen zu halten. Jedoch ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, um Schimmelbefall vorzubeugen.
- i) Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum und auch Ungeziefer sind sofort der Baugenossenschaft zu melden.
- j) Bei Sturm, Regen oder Schnee sind die Dachfenster stets geschlossen zu halten.

### **3. Reinhaltungs- und Reinigungspflicht**

Sauberes Wohnen ist auch gesundes Wohnen, deshalb sind die Haus- und Straßenreinigungspläne genau zu beachten; in den Wintermonaten ist dies auch der Winterdienstplan, der die Beseitigung von Eisglätte und Schnee regelt.

Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Umzug, Renovierungsarbeiten, Lieferung von Möbeln u.s.w. entstehen, müssen von den betroffenen Hausbewohnern unverzüglich beseitigt und instand gesetzt werden. Der Abschluss einer geeigneten Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

In den gemeinschaftlichen Keller- und Speicherräumen z.B. Fahrradraum, Trockenraum etc. dürfen keine Sperrmüllgegenstände abgestellt werden.

### **4. Müllentsorgung**

Jeder Bewohner hat seine eigene Restmülltonne an den Abfuhrtagen bereitzustellen und nach der Leerung wieder zurückzustellen. Die gelben Säcke für Kunststoffe und Verpackungen aus Blech sind im eigenen Mietbereich aufzubewahren.

Die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Mülltonnen wie z.B. Tonnen für Papier, für den BIO- Müll und Restmülltonnen regelt der Reinigungsplan.

### **5. Waschordnung**

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Nähmaschinen etc. dürfen nur außerhalb der Ruhezeiten betrieben werden.

Das Trocknen von Wäsche auf den Balkonen ist bis zur Brüstungshöhe gestattet. Die Wäsche in den Trockenräumen ist nach dem Trocknen sofort abzuhängen.

An Sonn- und Feiertagen darf in den Außenanlagen keine Wäsche aufgehängt werden.

Teppiche, Decken, Bettvorleger etc. dürfen nicht über die Balkonbrüstung gehängt werden.

### **6. Der Wert der Hausordnung**

Das Zusammenleben aller Bewohner im Haus verläuft reibungsloser und ungestörter, wenn die Grundsätze der Hausordnung beachtet werden. Indem sich alle Bewohner nach diesen Grundsätzen richten, tun sie sich selbst den größten Gefallen. Dort wo Ruhe und Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind, gehören Ärger und Aufregung zu den seltenen Ausnahmereischeinungen.